



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

61/13 Beantwortung der Motion Patrick Graf namens der SP/Grüne/ GLP-Fraktion vom 17. Dezember 2013 betreffend Einführung des Bevölkerungsantrags in Emmen

A. Wortlaut der Motion

Die Stadt Luzern und die Gemeinde Kriens kennen seit einigen Jahren das Volksrecht der Volksmotion. Diese ermöglicht es der Bevölkerung, ein Anliegen in Form einer Motion ins Gemeindeparlament einzubringen, wo es behandelt werden muss. Dabei sind in Luzern heute 100 Unterschriften notwendig, in Kriens sind es 200 Unterschriften. Beide Gemeinden haben bisher gute Erfahrungen mit dieser Möglichkeit gemacht. Die Stadt Luzern ist momentan dabei, die Volksmotion weiter zu entwickeln und in einen so genannten Bevölkerungsantrag umzuwandeln. Damit soll es in Zukunft möglich sein, einen Antrag nicht nur als Motion, sondern auch als Postulat einzureichen. Ausserdem möchte die Stadt Luzern damit ermöglichen, dass neben den Stimmberechtigten auch Erwachsene mit einer Niederlassungsbewilligung einen solchen Antrag (mit-)unterzeichnen können. Damit soll einer grossen, mehrheitlich gut integrierten Bevölkerungsgruppe eine Möglichkeit gegeben werden, sich am politischen Leben zu beteiligen. Und dies ohne die Rechte der Stimmberechtigten anzutasten.

Wir fordern daher den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag zur Einführung des Bevölkerungsantrags in der Gemeinde Emmen vorzulegen. Dieser soll auch Vorschläge enthalten zur notwendigen Anzahl der Unterschriften und zur Frage, welche Bevölkerungsgruppen einen Bevölkerungsantrag unterzeichnen dürfen.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Bevölkerungsantrag

Die Motionäre verlangen eine in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu verankernde Erweiterung der politischen Mitwirkungsrechte. Die Stimmberechtigten und in Teilen auch alle Einwohnerinnen und Einwohner von Emmen können mit Initiativen, Referenden sowie Petitionen direkt auf das politische Geschehen einwirken. Die Mitglieder des Einwohnerrates Emmen können mit einer parlamentarischen Initiative, einer Motion, einem Postulat, einer Interpellation und auch mit einer einfachen Anfrage politische Themen bearbeiten. Der Bevölkerungsantrag würde in Ergänzung dazu und unabhängig von einem politischen Mandat eine

in der Gemeindeordnung noch näher zu definierenden Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürger berechtigten, Anträge, welche auch Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses sein können, direkt beim Einwohnerrat einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, ausländische Personen zur Einreichung eines Bevölkerungsantrags zu ermächtigen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In der kantonalen Gesetzgebung finden sich keine Vorgaben zum Bevölkerungsantrag und auch weitere, ergänzende Mitwirkungsrechte werden nicht umschrieben. So wurde die Einführung der Volksmotion bereits von der Verfassungskommission abgelehnt. Dieses Recht kennen auch nur wenige Kantonsverfassungen. Der Regierungsrat vertrat in seiner Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung vom 22. November 2005 die Auffassung, dass der Bedarf für das Instrument der Volksmotion nicht ausgewiesen ist und im Vernehmlassungsverfahren nur vereinzelt geltend gemacht wurde. Der Regierungsrat hielt in seiner Botschaft zudem ausdrücklich fest, dass im neuen Entwurf der Kantonsverfassung von neuen Volksrechten, die nur von wenigen anderen Kantonen eingeführt wurden und auch dem Bundesrecht fremd sind, abgesehen wird. Dazu gehörte das Referendum mit Gegenvorschlag (sogenanntes konstruktives Referendum). Begründet wurde dies damit, dass im Kanton Luzern der Kontakt der Bevölkerung zu den Parlamentsmitgliedern sehr ausführlich und umfassend gewährleistet ist. Zudem begleiten Presse, Radio und Fernsehen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. In der heutigen Zeit kann die Öffentlichkeit zudem über die modernen Medien wie Internet auf neue Themen aufmerksam gemacht werden. Die Stimmbürgerschaft des Kantons Luzern hat der Kantonsverfassung am 17. Juni 2007 - ohne das Instrument der Volksmotion - mit 51'273 : 29'137 deutlich zugestimmt (Ja-Stimmenanteil 63,7 %).

Dagegen ist festzuhalten, dass bereits das alte Gemeindegesetz des Kantons Luzern eine Ausdehnung und Erweiterung der Befugnisse der Stimmberechtigten ermöglichte (vgl. § 63 Abs. 1 aGG). Gestützt darauf hatte der Grosse Rat des Kantons Luzern am 4. Februar 1992 die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Luzern genehmigt. Darin war auch die Volksmotion geregelt. Das geltende Gemeindegesetz definiert dagegen keine Standardregelungen betreffend die Organisation der Gemeinden mehr. Die Gemeinden sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grundzüge in der Ausgestaltung der Organisation und der politischen Mitwirkungsrechte grundsätzlich frei. Die Einführung eines Bevölkerungsantrages in der Gemeinde ist daher von Gesetzes wegen zulässig.

3. Stadt Luzern

In der Stadt Luzern besteht seit längerer Zeit die Möglichkeit, eine Volksmotion einzureichen. Seit 2000 wurden dreissig Volksmotionen eingereicht. Der Grosse Stadtrat hat dabei fünf Volksmotionen überwiesen, eine Volksmotion überwiesen und abgeschrieben, zwei Volksmotionen teilweise überwiesen, fünf Volksmotionen als Postulat überwiesen und siebzehn Volksmotionen abgelehnt. Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 9. Februar 2014 mit einem JA-Stimmenanteil von 60,4% der Grundlage für den Bevölkerungsantrag in der Gemeindeordnung ihre Zustimmung erteilt. Der neue Bevölkerungsantrag ermöglicht den

ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) mehr politische Mitsprache. Neu können die in der Stadt lebenden Ausländer mit C-Ausweis Anträge ans Parlament mitunterzeichnen oder einreichen. Die entsprechende Bestimmung der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Art. 29a Bevölkerungsantragsrecht

¹ Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Grosse Stadtrat auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen.

³ Bevölkerungsanträge nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelt.

4. Einwohnergemeinde Kriens

Gemäss § 20 der Gemeindeordnung von Kriens können 200 stimmberechtigte Personen zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen. Der Einwohnerrat ist verpflichtet, die Volksmotion innert einer Frist von sechs Monaten zu behandeln. Seit 2008 sind in der Gemeinde Kriens drei Volksmotionen eingereicht worden. Zwei dieser Volksmotionen wurden vom Gemeinderat und Einwohnerrat abschlägig beantwortet und abgeschrieben. Eine Volksmotion wurde erheblich erklärt und im Rahmen eines Planungsberichts erledigt.

5. Politische Mitwirkung Kanton Luzern

Die Initiative „Mitbestimmen“ der Second@s Plus verlangte, dass die Gemeinden über die Einführung des Stimmrechtes für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer selbst bestimmen könnten. Der Kantonsrat lehnte die Initiative mit 91 zu 21 Stimmen deutlich ab. Die grosse Mehrheit des Kantonsrates war der Auffassung, dass wer mitbestimmen will, müsse seinen Willen mit der Einbürgerung unter Beweis stellen. Am 27. November 2011 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Luzern die Initiative „Mitbestimmen“ mit 84 % deutlich ab. Der Nein-Stimmenanteil in der Gemeinde Emmen betrug 85,8 %.

Eine Volksinitiative zur Einführung des konstruktiven Referendums in der Gemeinde Emmen wurde von der Stimmbürgerschaft am 10. Juni 2001 mit 2'839 zu 4'557 Stimmen abgelehnt, was einem Nein-Stimmenanteil von 61,6 % entspricht.

6. Motion Einführung der eidgenössischen Volksmotion / Ablehnung

Ständerat Thomas Minder hat eine Motion zur Einführung der eidgenössischen Volksmotion eingereicht. Der Bundesrat hielt in seiner Beantwortung fest, dass die politischen Rechte,

insbesondere die Volksinitiative und das Referendum, die Grundpfeiler unserer direkten Demokratie sind. Sie tragen gemäss Antwort des Bundesrates zum guten Funktionieren und zum Gleichgewicht des politischen Systems in der Schweiz bei und bereichern die politische Debatte. Nach Ansicht des Bundesrates muss die Schweiz mit ihrer reichen Tradition weltweit zu den Vorreitern zählen, wenn es darum geht, im Bereich der demokratischen Rechte innovativ zu sein und die Instrumente zur aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung weiterzuentwickeln. Der Bundesrat hat auch zur Kenntnis genommen, dass die Volksmotion während der letzten dreissig Jahren in einigen Schweizer Kantonen und Gemeinden eingeführt wurde. Er fragte sich jedoch, ob die Einführung dieses neuen Instruments auf Bundesebene oder die Umgestaltung der bestehenden Instrumente wirklich dazu beitragen würde, die Volksrechte zu stärken. Denn es bleiben viele Fragen offen, sowohl zu "technischen" Aspekten (Höhe des Quorums, allfällige Gültigkeitskontrolle, Möglichkeit, einen Gegenentwurf oder einen Gegenvorschlag vorzulegen oder den Wortlaut der Motion abzuändern usw.) als auch grundsätzliche Fragen: Ist die Volksmotion eine adäquate Antwort auf die häufig geäusserte Kritik an der Volksinitiative? Ist sie eine echte Alternative zum Petitionsrecht? Muss das Petitionsrecht zugunsten der Volksmotion abgeschafft werden? Ist es klug, vorzusehen, dass eine Volksinitiative, die das erforderliche Quorum nicht erreicht hat, hingegen aber dasjenige für eine Volksmotion erfüllen würde, als solche eingereicht werden kann?

Der Bundesrat vertrat die Meinung, dass die Einführung der Volksmotion, wie sie der Motionär Thomas Minder vorschlug, in Wirklichkeit die Gefahr einer Schwächung der Volksrechte birgt, und zwar aus drei Hauptgründen: Erstens, und davon zeugt die gescheiterte allgemeine Volksinitiative, bedeuten mehr Volksrechte nicht zwingend deren Stärkung. Denn während die Volksinitiative und das Referendum "starke" Instrumente sind, mit denen über eine Volksabstimmung der Souverän befragt werden kann, ist die Volksmotion ein "schwächeres" Instrument, weil sich das Volk nicht dazu äussern kann. Im Übrigen hat das Parlament bei der Volksmotion viel grösseres Gewicht: Es kann sie nämlich ablehnen und den Prozess damit abbrechen. Würde zweitens die Volksmotion das Petitionsrecht ersetzen, so käme dies einem Angriff auf den Rechtsstaat gleich, denn Artikel 33 der Bundesverfassung, wonach jede Person das Recht hat, Petitionen an Behörden zu richten, ohne dass ihr daraus Nachteile erwachsen, würde infrage gestellt, da ausschliesslich Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine Volksmotion einreichen könnten. Würde die Volksmotion drittens parallel zum Petitionsrecht bestehen, wäre sie ein redundantes und deshalb überflüssiges Volksrecht, weil bereits heute jede Petition von den eidgenössischen Räten geprüft werden muss. Der Ständerat hat am 26. November 2012 mit 30: 6 Stimmen die Motion abgelehnt.

7. Revision der Gemeindeordnung

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahre 1999 hielt der Gemeinderat fest, dass das Instrument der Volksmotion nicht notwendig ist, da mit der Möglichkeit einer Einreichung einer Petition oder dem Auffordern eines Mitgliedes des Einwohnerrates zur Eingabe eines parlamentarischen Vorstosses - neben der Volksinitiative und dem Referendum - genügend Möglichkeiten bestehen, um ein Problem auf die politische Agenda zu bringen. Die Gemeindeordnung von Emmen wurde am 28. November 1999 von der Stimmbürgerschaft

mit 2'941 zu 2'834 angenommen (Ja-Stimmenanteil 51 %). Auch bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahre 2007 fand die Volksmotion keine Aufnahme. Die Emmer Stimmbevölkerung hat am 21. Oktober 2007 die totalrevidierte Gemeindeordnung mit 4'397 zu 1'141 deutlich angenommen (Ja-Stimmenanteil 79 %).

8. Mitwirkungsrechte der Bevölkerung

Die Gemeinde Emmen verfügt bereits heute über ein ausgewogenes System von Volksrechten. Die Stimmberechtigten können an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sich der Wahl für ein Amt in der Exekutive oder der Legislative stellen. Mit der Volksinitiative und der Petition haben die Stimmberechtigten zudem bereits heute die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar in das Parlament einzubringen. Die Petition steht zudem allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen. Es existieren damit bereits taugliche und bewährte Instrumente, um Anliegen aus der Bevölkerung direkt in den Einwohnerrat einzubringen oder die Parlamentsmitglieder für gewisse Anliegen zu sensibilisieren. Weiter besteht die Möglichkeit des obligatorischen und fakultativen Referendums, um Entscheide des Parlamentes im Rahmen einer Urnenabstimmung zu Fall zu bringen. Damit verbunden ist ein Abstimmungsverfahren, das den Einbezug der Bevölkerung in die Diskussion eines bestimmten Themas ermöglicht.

In der Regel werden von den Mitgliedern des Einwohnerrates jährlich 40 bis 50 parlamentarische Vorstösse eingereicht. Die darin vorgebrachten Themen decken ein weites Spektrum ab. Die Vorstösse nehmen oft Anliegen betroffener Bevölkerungskreise auf und leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zum Dialog zwischen der Politik und der Bevölkerung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gemeinderat einen regelmässigen und engen Kontakt mit verschiedensten Anspruchsgruppen pflegt. Insbesondere im Austausch mit dem Emmer Wirtschaftsforum, dem Gewerbeverein, den Quartiervereinen und den kulturellen Organisationen (z.B. Emmer Fasnachtskomitee; Zukunftsgestaltung etc.) werden unzählige Anliegen und Problembereiche direkt vorgebracht und vom Gemeinderat auch direkt zur Lösungsfindung aufgenommen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass viele Anliegen, welche anderorts zu politischen Vorstössen führen würden, direkt und unbürokratisch in all diesen Kontakten vorgebracht werden können.

9. Politische Mitwirkung von ausländischen Personen

Bundesverfassung, Kantonsverfassung und Gemeindegesetz schränken den Gestaltungsspielraum der Gemeinden stark ein: Die bestehenden, gesetzlich definierten politischen Mitwirkungsmöglichkeiten sind den Stimmberechtigten und damit im Kanton Luzern auf allen politischen Ebenen den Schweizerbürgerinnen und -bürgern, vorbehalten.

In der Gemeinde Emmen wohnhafte ausländische Personen haben heute auf politischer Ebene folgende Rechte. Sie können

- Petitionen einreichen (Art. 9 Gemeindeordnung GO);
- an Vernehmlassungsverfahren teilnehmen;
- in gemeinderätlichen Kommissionen Einsitz nehmen.

Im Vergleich zu den stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürgern können ausländische Personen dagegen nicht

- an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen;
- Volksinitiativen und Referenden ergreifen und unterzeichnen;
- in den Einwohner- oder Gemeinderat sowie die Bürgerrechtskommission von Emmen gewählt werden.

Der Gemeinderat hat wiederholt erklärt, dass er sich vor allem in den Kommissionen eine verstärkte Mitwirkung der ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern vorstellen könnte. Die Realität zeigt aber, dass das Interesse am aktiven Mitwirken in den Kommissionen von ausländischen Personen eher gering ist. Dagegen dürfen wir aber feststellen, dass sich ausländische Einwohnerinnen und Einwohner vor allem auch in vielen Vereinen sehr stark engagieren.

10. Stellungnahme Gemeinderat

Die politische Mitwirkung und das Mitbestimmen in der Gemeindepolitik haben für den Gemeinderat Emmen einen hohen Stellenwert. Das Initiativrecht, das Referendumsrecht und das Petitionsrecht gibt es in der Schweiz schon seit über hundert Jahren und diese Instrumente werden auch rege genutzt. Die Motionäre vertreten die Ansicht, dass mit der Einführung des Bevölkerungsantrags die Volksrechte gestärkt würden. Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass in der Gemeinde Emmen sämtliche Anliegen, Anregungen und Vorstellungen allen politischen Behörden (Einwohnerrat, Gemeinderat; Parteien) direkt und unkompliziert vorgebracht werden können. Es sind dem Gemeinderat keine Anliegen und Vorstellungen bekannt, die nicht auf den bestehenden Kanälen auf die politische Agenda hätten gebracht werden können. Das hat vor allem auch seinen Grund darin, dass ein aktiver Einwohnerrat mit Vorstössen dringende Probleme aufnimmt und so den Gemeinderat zur Beurteilung und Stellungnahme veranlasst. Mit Motionen und Postulaten können die Mitglieder des Gemeindeparlamentes auch grundlegende Fragen in die politische Diskussion einbringen. Das zeigt auch die Tatsache auf, dass die im Jahre 2000 in der Gemeindeordnung von Emmen eingeführte parlamentarische Initiative bis heute noch nie ergriffen wurde.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Anliegen, welche mit dem Bevölkerungsantrag in die parlamentarische Diskussion eingebracht werden könnten, bereits heute von den Mitgliedern des Einwohnerrates rechtzeitig erkannt und ernsthaft aufgenommen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass auch ein Bevölkerungsantrag im Einwohnerrat nicht anders als die bestehenden politischen Instrumente behandelt wird. Unseres Erachtens schwächt der Bevölkerungsantrag die Position der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte. Gerade in Zeiten, in denen die Rekrutierung politischer Mandatsträgerinnen und -träger zunehmend schwieriger wird, sollte mit der Einführung weiterer Mitwirkungsrechte, mit welchen die Kernthemen und Kernaufgaben der Parlamentsmitglieder umgangen werden können, nicht eingeführt werden. Der Einwohnerrat könnte sich durch Begehren kleiner Bevölkerungsgruppen mit einer Vielzahl zusätzlicher Vorstösse konfrontiert sehen. Für eine solche Bevölkerungsgruppe wäre es ohne weiteres möglich, ihre Anliegen mittelbar durch einzelne oder mehrere Mitglie-

der des Parlaments in den Einwohnerrat einzubringen oder bei den nächsten Wahlen für den Einwohnerrat Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen. Die Erfahrung der Gemeinden Luzern und Kriens zeigen, dass mit Volksmotionen häufig Ideen in den politischen Prozess eingebracht werden, die in dieser Form nicht mehrheitsfähig sind und die Wirkung dieser Begehren auf Seiten des Parlaments bescheiden ist. Das Volksanliegen wird in den Parlamenten denn auch eher selten unterstützt, zeigt aber den Parlamentarierinnen und Parlamentariern mitunter die Bedürfnisse der Bevölkerung auf. Derselbe Effekt lässt sich durch das bestehende Instrument der Petition erreichen. Diese ermöglicht es selbst Einzelpersonen, ein Anliegen in den Einwohnerrat zu bringen. Das Petitionsrecht und das Recht auf Einreichung von Volksinitiativen machen die Einführung eines Bevölkerungsantrags überflüssig. Zudem ist zu beachten, dass in Emmen unzählige Anliegen auch von den Quartiervereinen aufgenommen werden. Diese werden dann meist im direkten Austausch und in Absprache mit dem Gemeinderat und der Verwaltung behandelt und erledigt.

Weiter ist aus Sicht des Gemeinderates auch Artikel 9 der Gemeindeordnung in Erinnerung zu rufen. Dieser sieht vor, dass sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt sind, bei den Organen der Gemeinde Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen. Dies bedeutet, dass auch die Ausländerinnen und Ausländer eine Petition einreichen können. Mit dem Bevölkerungsantrag würde dies zumindest in Frage gestellt, denn es ist nicht von vornherein klar, ob das Instrument des Bevölkerungsantrags auch Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung stehen würde. Zudem führt der Bevölkerungsantrag ein Quorum ein. Eine Parallelität von Bevölkerungsantrag und Petition führt nach Ansicht des Gemeinderates zu keinem Mehrwert für die politische Mitwirkung und könnte eher zu Missverständnissen führen. Petitionen an das Parlament sind ebenfalls vom Einwohnerrat zu prüfen. Bisher sind kaum Petitionen an den Einwohnerrat eingereicht worden. Dagegen erhält der Gemeinderat oft Eingaben, welche von genau bestimmbar Anspruchgruppen zu einem klar definierten Thema verfasst werden (z.B. Tempo 30 auf Quartierstrassen, Zuteilung zu einem Schulhaus; Auswirkungen eines Bauprojektes; Hinweis auf bestimmte Lärmquellen etc.). In all diesen Fällen handelt die Verwaltung umgehend und bearbeitet die vorgebrachten Anliegen. Es kann seitens des Gemeinderates kein Bedarf für den Bevölkerungsantrag erkannt werden. Zumal in all diesen Fällen die Petition oder das Anliegen formlos eingereicht werden kann und in keinem Fall eine Mindestanzahl an Unterschriften beigebracht werden muss. Der Gemeinderat erachtet es daher als nicht zwingend notwendig, ein weiteres, strukturiertes Mitwirkungsrecht einzuführen.

Der Gemeinderat gibt weiter zu bedenken, dass der Bevölkerungsantrag zahlreiche eher technische Fragen in Abgrenzung von den bestehenden Volksrechten offenlässt: Wie hoch soll das Quorum bei der Unterschriftenzahl sinnvollerweise sein? Soll eine Frist für das Sammeln der Unterschriften gelten? Von wem und wie wäre die Gültigkeit der Unterschriften zu prüfen? Soll die Möglichkeit bestehen, dem Bevölkerungsantrag einen Gegenentwurf entgegenzustellen oder den Bevölkerungsantragstext abzuändern? Wer ist berechtigt, einen Bevölkerungsantrag zu unterzeichnen. Fragen, die teilweise auch die Motionäre in den Raum stellen und wohl nicht ganz einfach zu beantworten wären.

Das Motionsrecht ist ein Instrument, das die Parlamentsmitglieder berechtigt, eigene oder vertretene Anliegen aus den Reihen der Bevölkerung in den Einwohnerrat einzubringen. Das Motionsrecht in seiner bisherigen Ausgestaltung hat sich bewährt und wird auch rege ausgeübt. Die Einführung eines Bevölkerungsantrags ist aber auch unnötig. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger existieren mit dem Recht der Volksinitiative sowie dem Petitionsrecht bereits taugliche und bewährte Instrumente, um Anliegen aus der Bevölkerung direkt in den Einwohnerrat einzubringen oder die Parlamentsmitglieder zumindest für gewisse Anliegen zu sensibilisieren.

Sollte der Einwohnerrat entgegen des Antrags des Gemeinderates die Motion zur Einführung des Bevölkerungsantrags überweisen, ist der Gemeinderat - aufgrund der in den letzten Jahren in ähnlichen Thematiken ergangenen Abstimmungsergebnissen - der Auffassung, dass das Instrument des Bevölkerungsantrags nur den Stimmberechtigten zur Verfügung stehen sollte. Die notwendige Unterschriftenzahl sollte in einem solchen Fall analog der Gemeinde Kriens bei 200 Unterschriften liegen. Wie aber vorstehend ausgeführt, ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Einführung des Bevölkerungsantrags (oder auch der Volksmotion) nicht notwendig ist, das ausgewiesene Bedürfnis fehlt und eine Schwächung des Gemeindeparlaments darstellt.

Schlussfolgerung

Für den Ausbau der politischen Mitwirkungsrechte in der Form des schwerfällig ausgestalteten Bevölkerungsantrages ist kein ausgewiesener Bedarf zu erkennen. Alle Anliegen, Wünsche, Vorstellungen und Anregungen können direkt oder über die Mitglieder des Einwohnerates vorgebracht werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

Emmenbrücke, 28. Mai 2014

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber